

# **Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen in 2010**

## **(einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)**

### **Inhalt**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Erläuterungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Feldlängen
  - 2.3 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer mit Lohnstufen. Die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und die Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.004 Euro sowie die Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro durch das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland sind berücksichtigt.

### **2. Erläuterungen**

#### **2.1 Allgemeines**

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 2 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind und es ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die

Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

## 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen in 2010“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer in 2010“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

## 2.3 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt.

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto)Jahresarbeitslohn berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Mindestvorsorgepauschale für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge aus.

### Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 50.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge betragen 9.600 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 6.274 Euro im Jahr, dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung von 3.858 Euro berücksichtigt, der typisierte Arbeitgeberzuschuss wird vom Programmablaufplan 2010 mit 3.453 Euro ausgewiesen.

Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (9.600 Euro - 3.858 Euro - 3.453 Euro =) 2.289 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (50.000 Euro - 2.289 Euro =) 47.711 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 5.678 Euro.

#### Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 759 Euro im Jahr, dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale ein Aufwand für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro - 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 651 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite [www.abgabenrechner.de](http://www.abgabenrechner.de) eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium für Finanzen angeboten.

## 2.4 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben.

Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. **Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.**

## 2.5 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

### 3. Schnittstellenkonventionen

#### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

— Vorzeichenprüfung;

— Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
<u>KRV</u>	<u>0 = gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer, es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West</u> <u>1 = gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer, es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost</u> <u>2 = nicht gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer</u>
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
<u>PVS</u>	<u>0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens</u> <u>1 = Pflegeversicherung in Sachsen</u>
<u>PKV</u>	<u>0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer</u> <u>1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer</u>

#### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
<u>LSTBZU</u>	<u>Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent</u>
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
<u>BVSP</u>	<u>Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent</u>
<u>TAGZ</u>	<u>Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Lohnzahlungszeitraum in Cent</u>

#### 4. Interne Felder

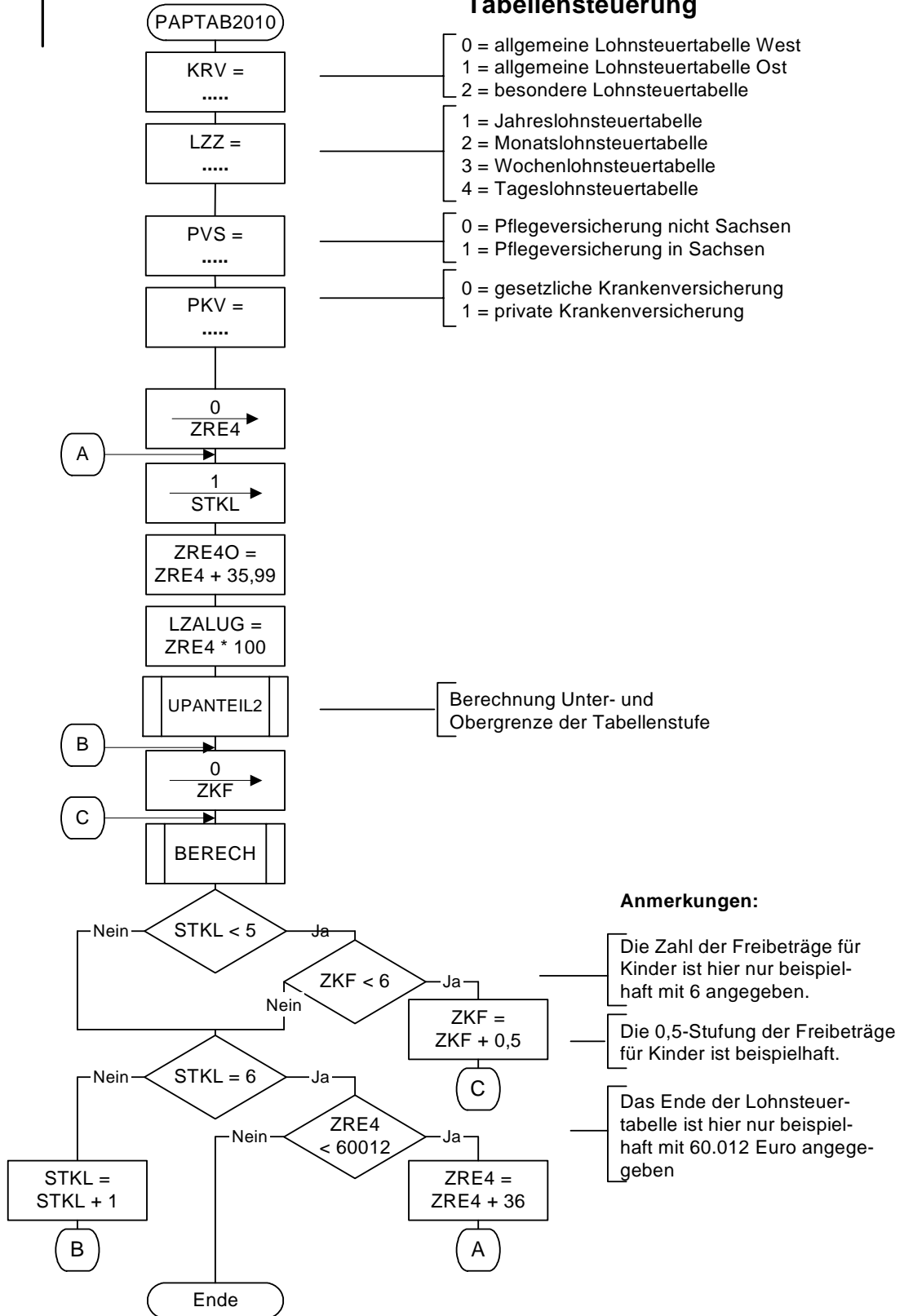
Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
<u>KVSATZAG</u>	<u>Beitragssatz des Arbeitgebers zur Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)</u>
<u>KVSATZAN</u>	<u>Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)</u>
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingtarif
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
<u>PVSATZAG</u>	<u>Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)</u>
<u>PVSATZAN</u>	<u>Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)</u>

RW	Rechenwert in <b>Gleitkommadarstellung</b>
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
VHB	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
<u>VSP</u>	<u>Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)</u>
<u>VSPN</u>	<u>Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)</u>
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
<u>VSPKURZ</u>	<u>entfällt</u>
<u>VSPMAX1</u>	<u>entfällt</u>
<u>VSPMAX2</u>	<u>entfällt</u>
<u>VSPO</u>	<u>entfällt</u>
<u>VSPREST</u>	<u>entfällt</u>
<u>VSPVOR</u>	<u>entfällt</u>
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 2 EStG in Euro, Cent ( <b>2 Dezimalstellen</b> )

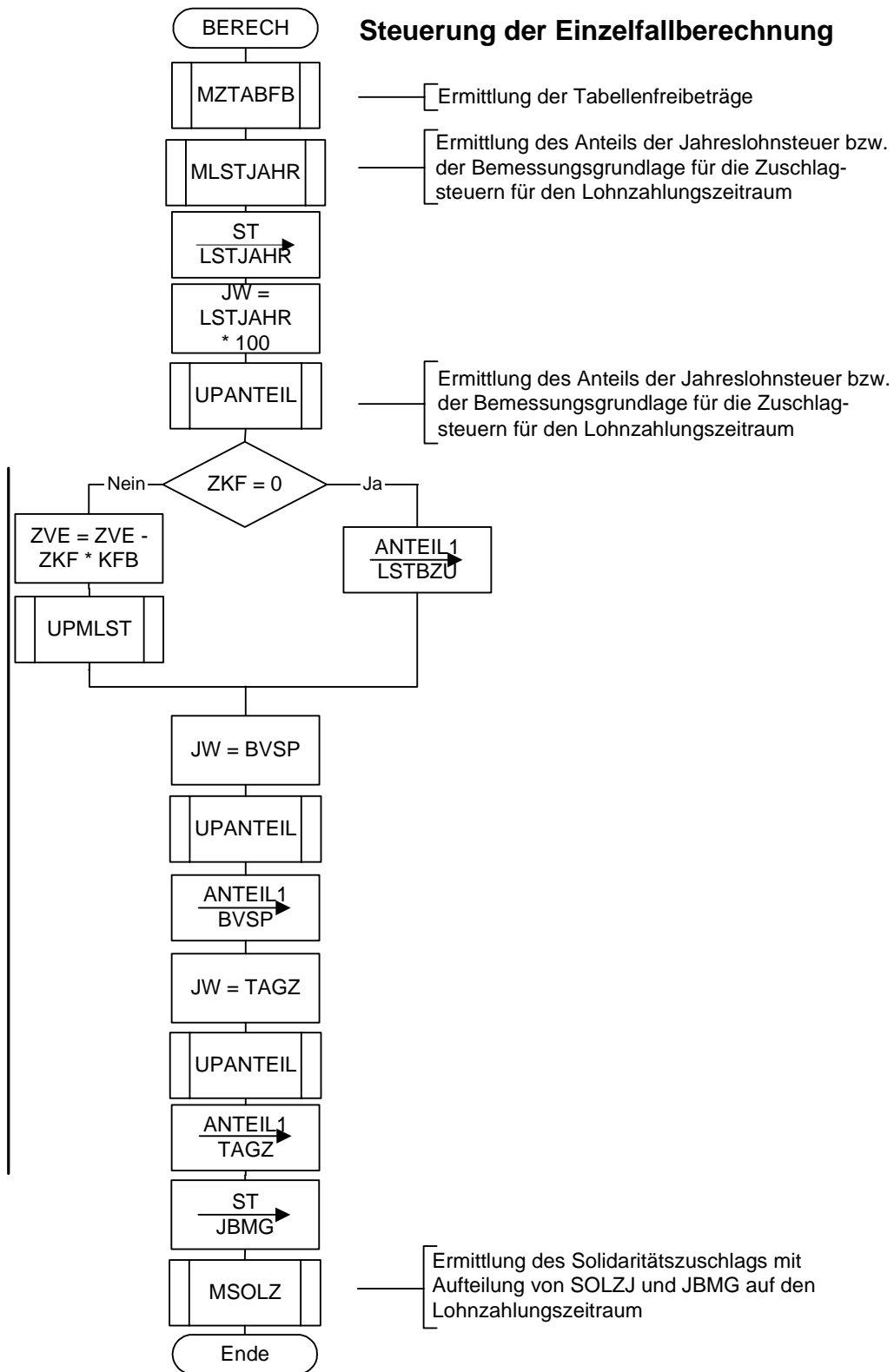
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG ( <b>6 Dezimalstellen</b> )
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

## Erstellen der Lohnsteuertabellen 2010 Tabellensteuerung

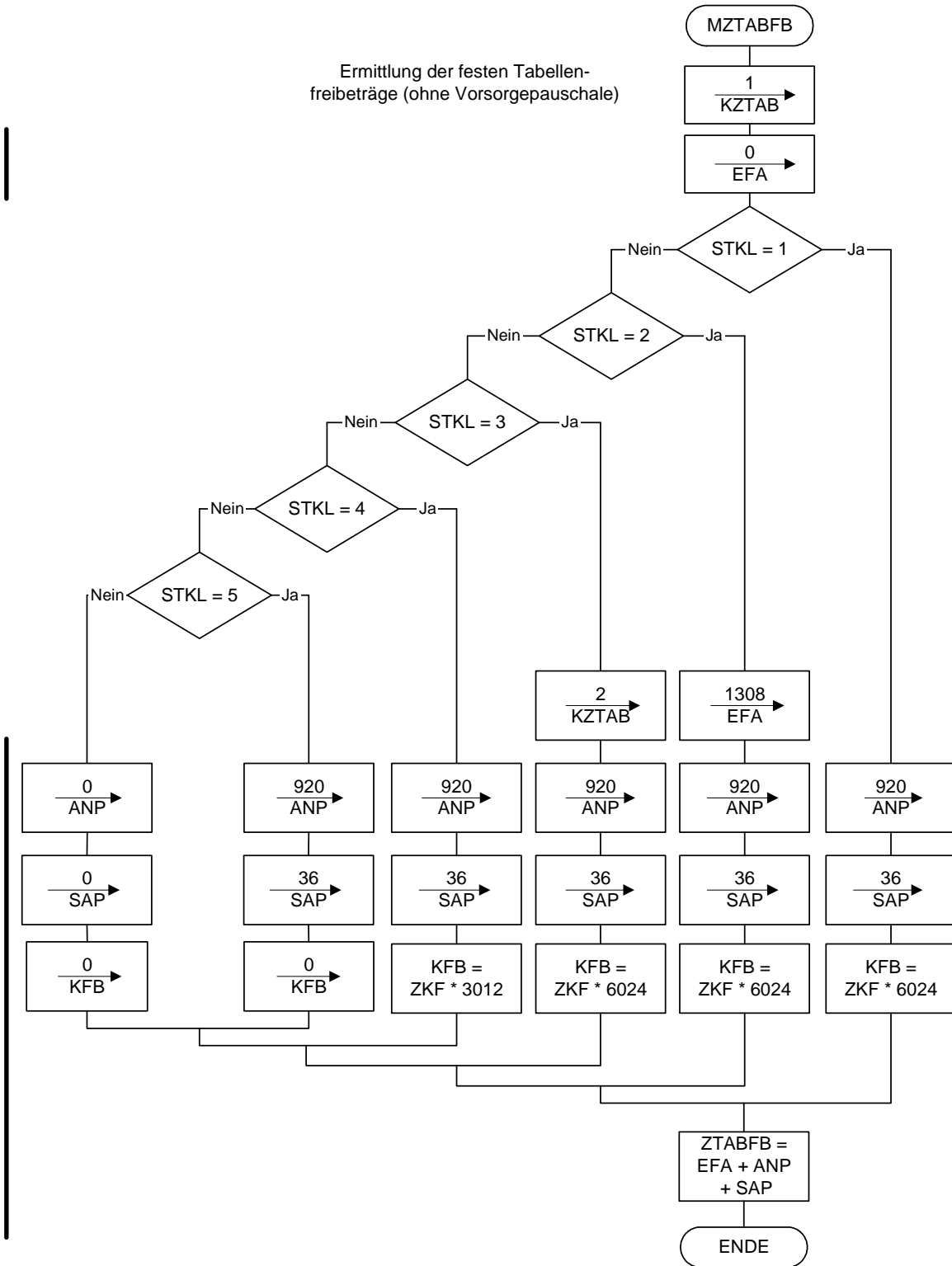




## Steuerung der Einzelfallberechnung



Ermittlung der festen Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale)



MLSTJAHR

Ermittlung Jahreslohnsteuer

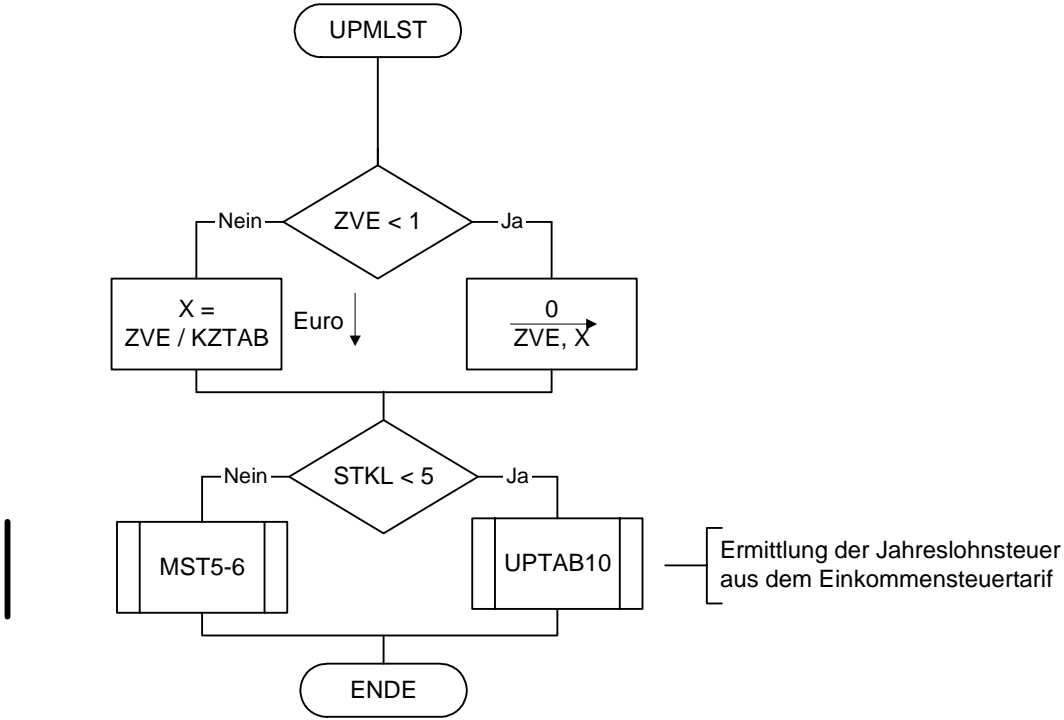
UPEVP

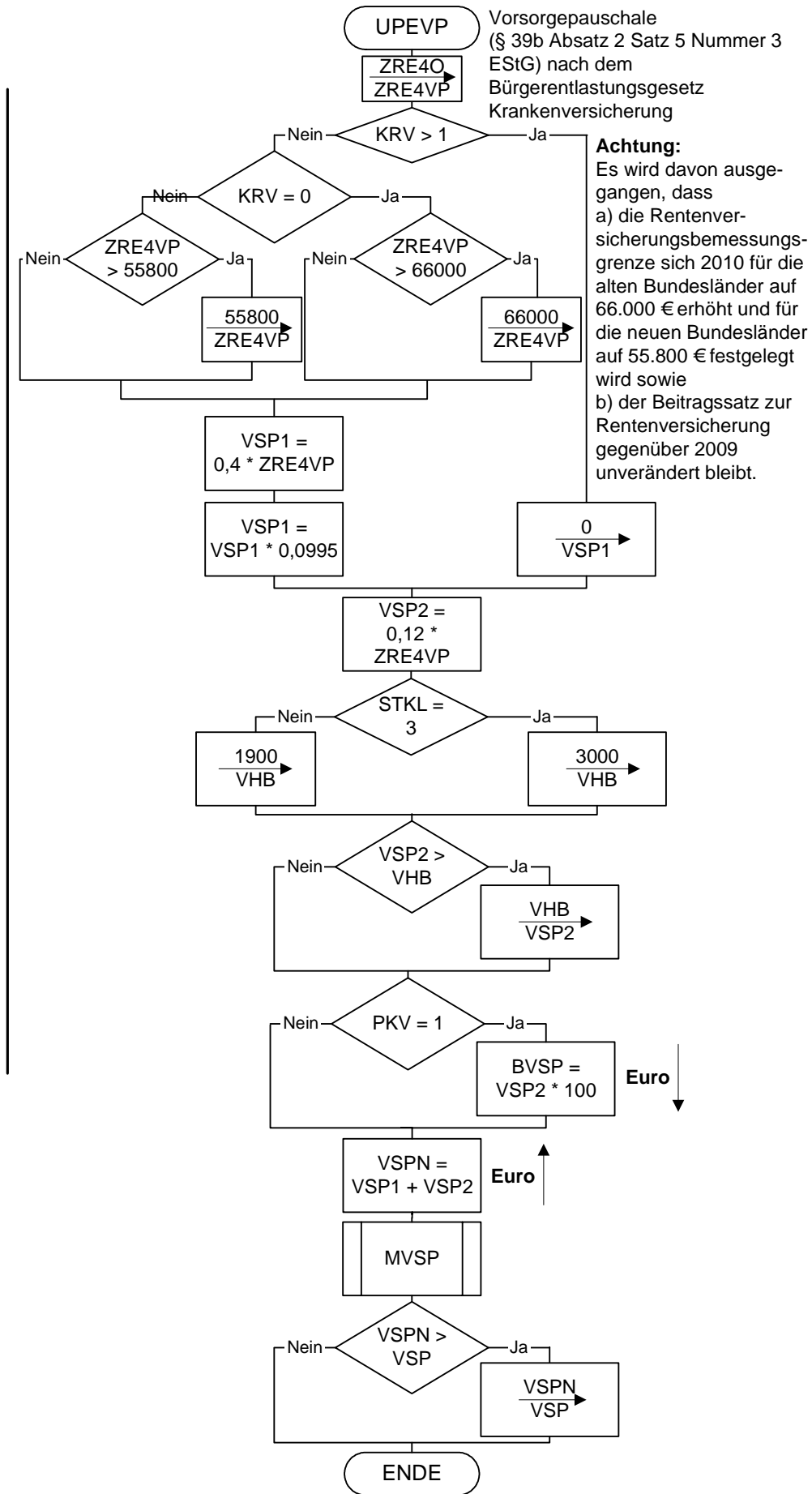
Ermittlung der  
Vorsorgepauschale

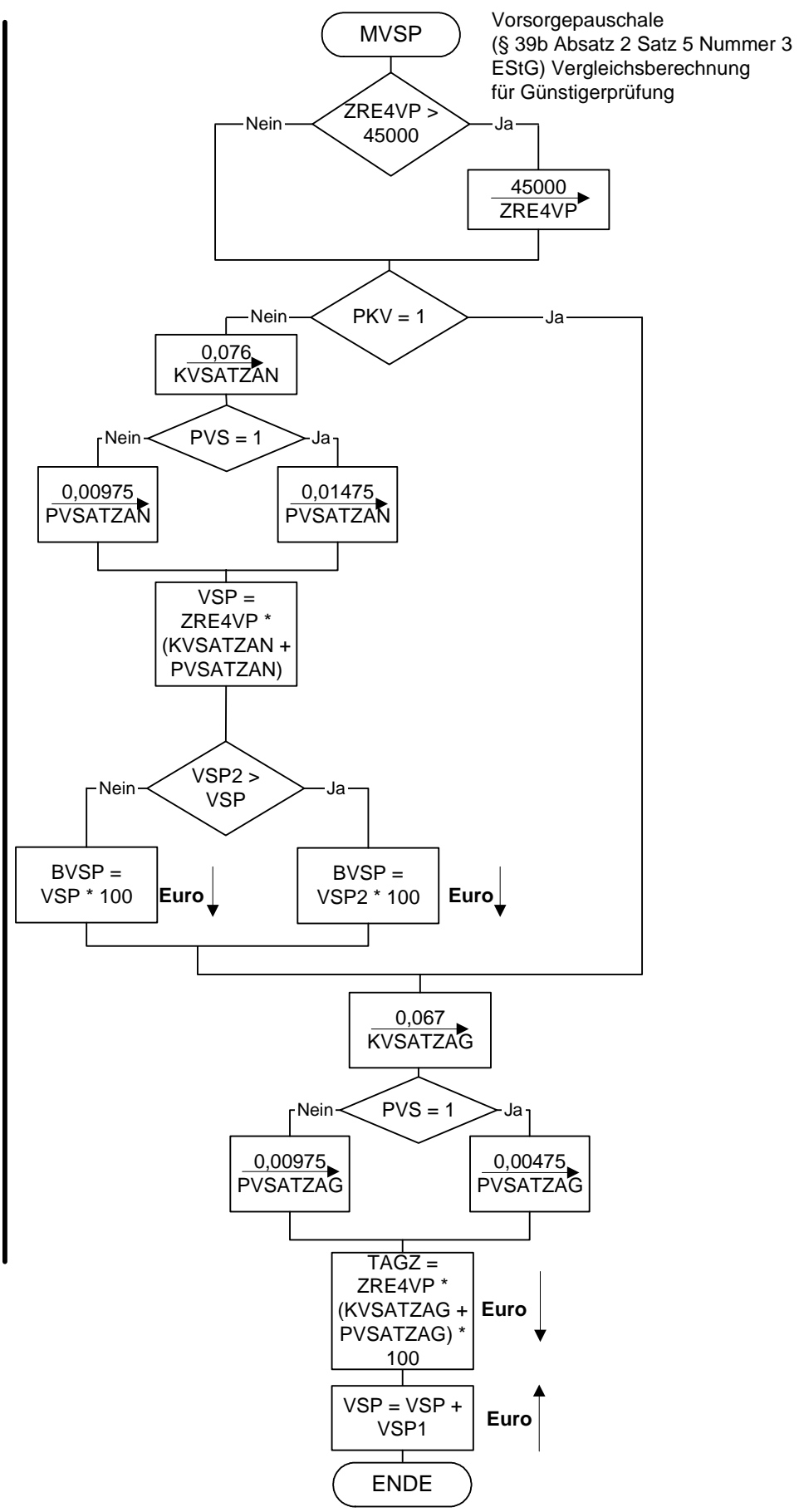
ZVE = ZRE40  
- ZTABFB  
- VSP

UPMLST

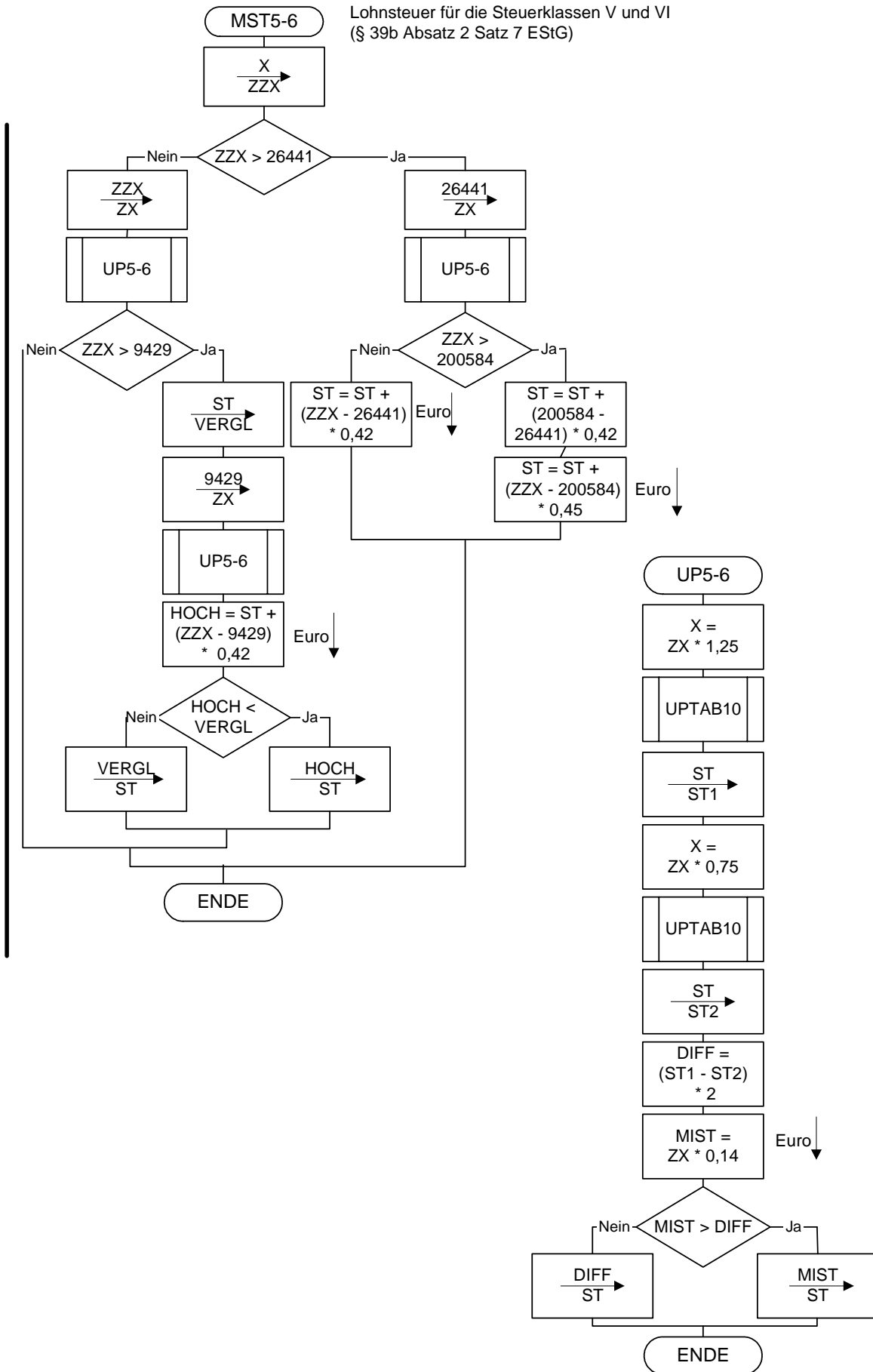
ENDE

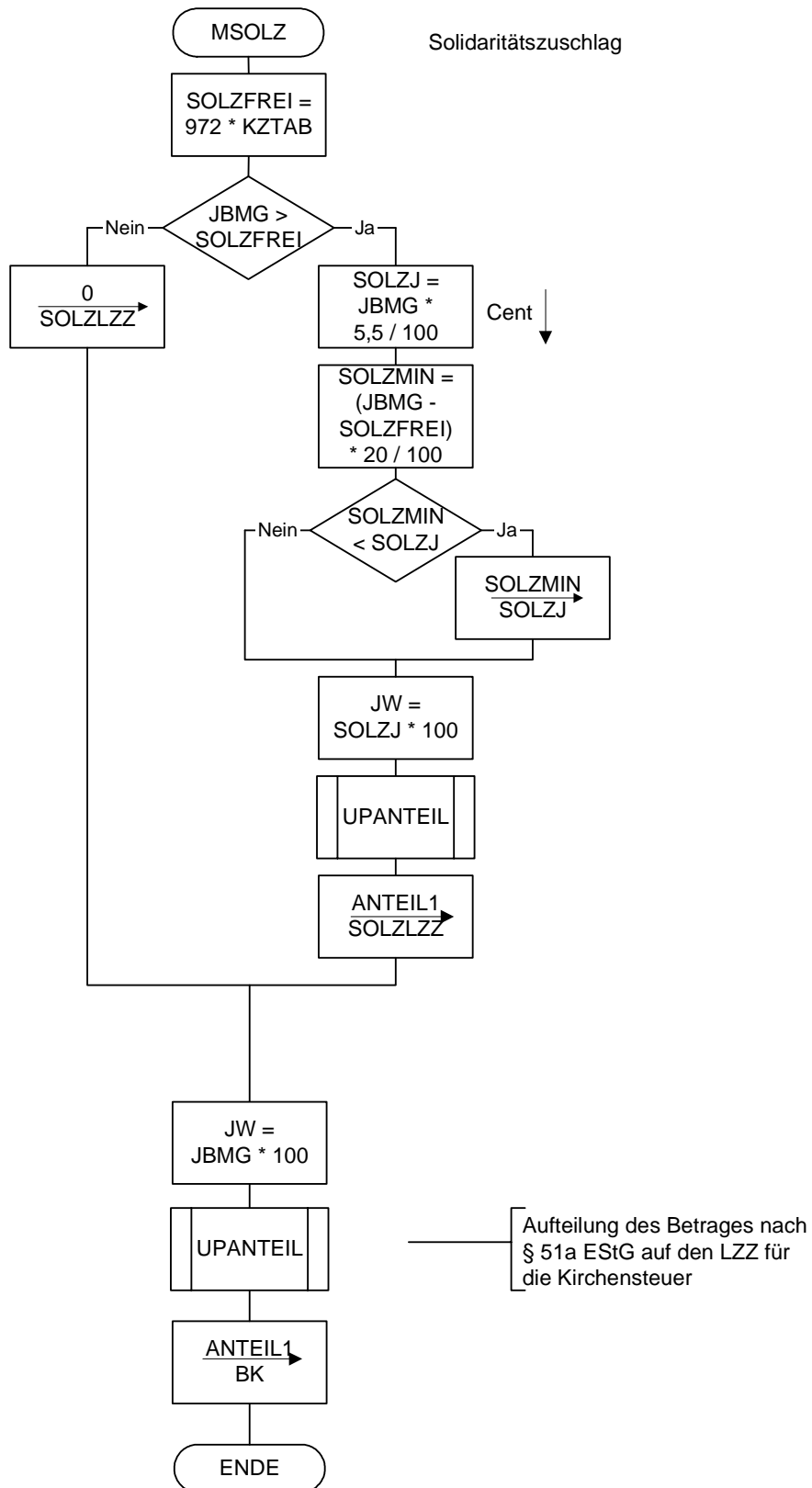




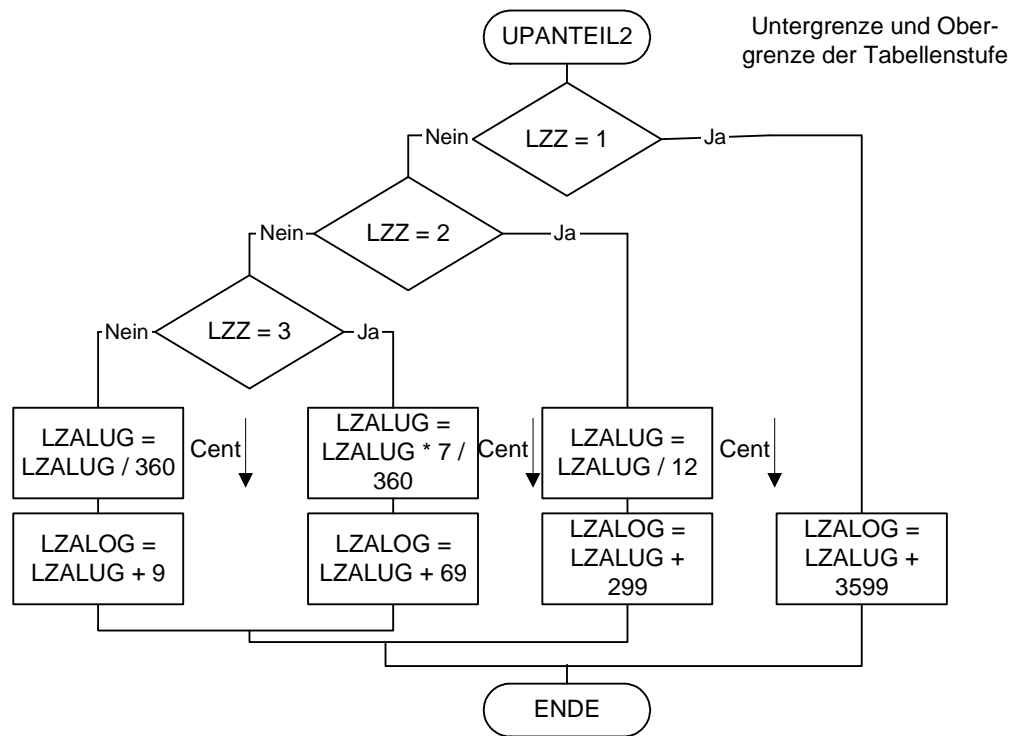
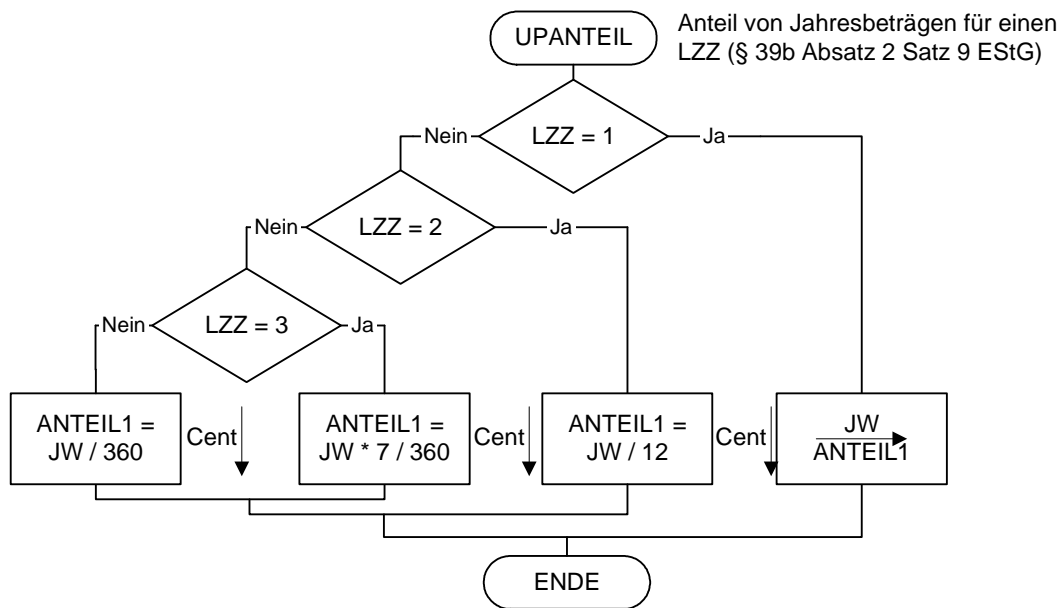


Lohnsteuer für die Steuerklassen V und VI  
(§ 39b Absatz 2 Satz 7 EStG)

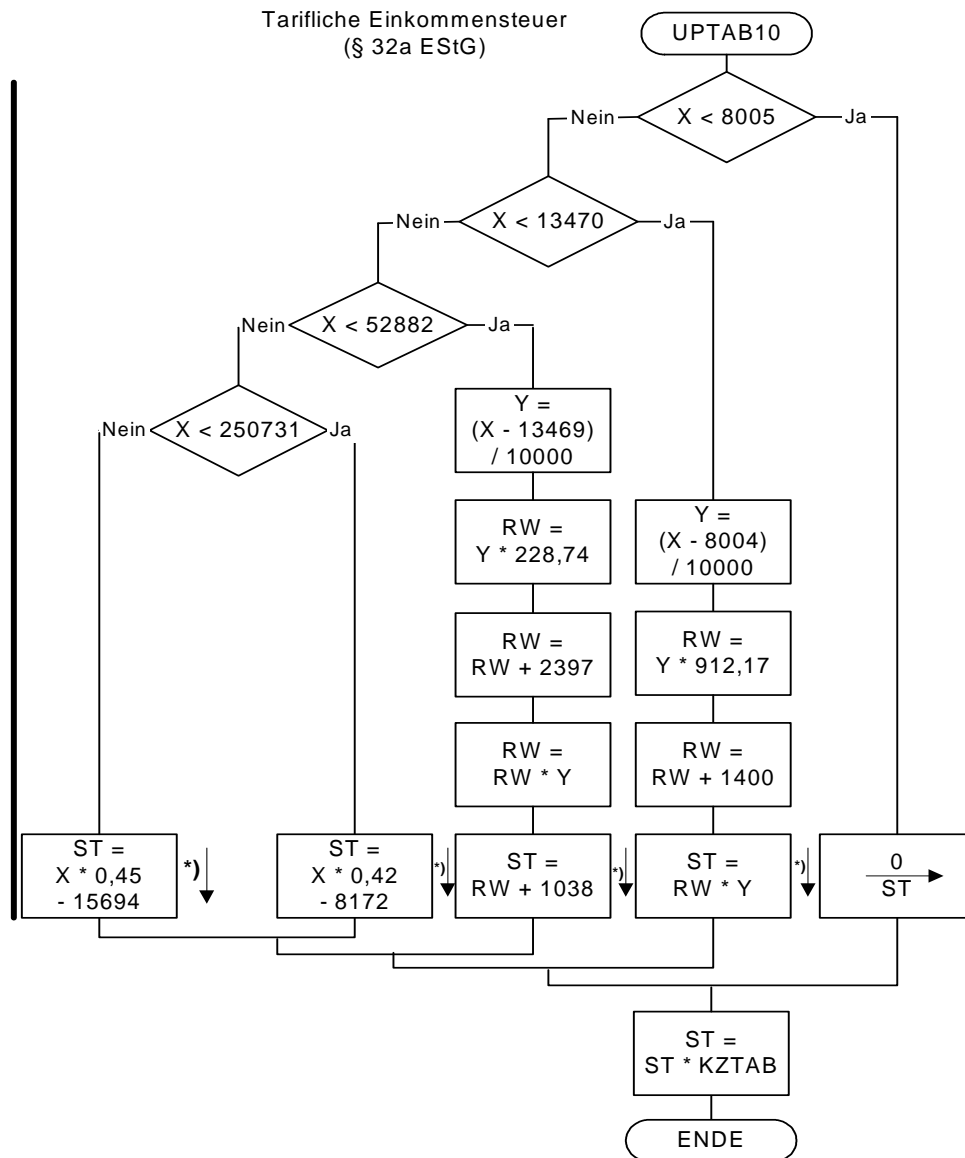








Tarifliche Einkommensteuer  
(§ 32a EStG)



\*) auf volle Euro  
abrunden

**Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2010 (Prüftabelle) <sup>1 2</sup>**

Jahresbruttolohn (in Euro, Cent)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2010 (in Euro) in Steuerklasse <sup>3</sup>					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	454	588
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	750	884
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.043	1.176
12.500	12.492,00	12.527,99	241	36	0	241	1.378	1.780
15.000	14.976,00	15.011,99	632	378	0	632	2.255	2.656
17.500	17.496,00	17.531,99	1.160	851	0	1.160	3.230	3.610
20.000	19.980,00	20.015,99	1.750	1.423	0	1.750	4.120	4.454
22.500	22.500,00	22.535,99	2.367	2.026	292	2.367	4.948	5.286
25.000	24.984,00	25.019,99	2.951	2.597	642	2.951	5.728	6.084
27.500	27.468,00	27.503,99	3.556	3.189	1.090	3.556	6.554	6.928
30.000	29.988,00	30.023,99	4.193	3.812	1.598	4.193	7.432	7.828
32.500	32.472,00	32.507,99	4.842	4.448	2.152	4.842	8.339	8.741
35.000	34.992,00	35.027,99	5.522	5.116	2.738	5.522	9.265	9.666
37.500	37.476,00	37.511,99	6.215	5.795	3.278	6.215	10.177	10.579
40.000	39.996,00	40.031,99	6.939	6.506	3.838	6.939	11.102	11.504
42.500	42.480,00	42.515,99	7.675	7.229	4.398	7.675	12.015	12.417
45.000	45.000,00	45.035,99	8.445	7.986	4.980	8.445	12.942	13.343
47.500	47.484,00	47.519,99	9.302	8.829	5.620	9.302	13.943	14.345
50.000	49.968,00	50.003,99	10.185	9.698	6.274	10.185	14.945	15.347
52.500	52.488,00	52.523,99	11.107	10.605	6.952	11.107	15.961	16.363
55.000	54.972,00	55.007,99	12.043	11.527	7.632	12.043	16.963	17.365
57.500	57.492,00	57.527,99	13.019	12.488	8.334	13.019	17.980	18.381
60.000	59.976,00	60.011,99	14.007	13.462	9.040	14.007	18.981	19.383

**Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.**

**Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2010 (Prüftabelle) <sup>4</sup>**

Jahresbruttolohn (in Euro, Cent)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2010 (in Euro) in Steuerklasse <sup>3</sup>					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	482	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	792	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.099	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	327	110	0	327	1.587	1.989
15.000	14.976,00	15.011,99	759	490	0	759	2.506	2.907
17.500	17.496,00	17.531,99	1.330	1.013	0	1.330	3.516	3.862
20.000	19.980,00	20.015,99	1.953	1.621	92	1.953	4.398	4.726
22.500	22.500,00	22.535,99	2.614	2.267	438	2.614	5.276	5.622
25.000	24.984,00	25.019,99	3.294	2.933	824	3.294	6.194	6.564
27.500	27.468,00	27.503,99	4.003	3.626	1.314	4.003	7.170	7.558
30.000	29.988,00	30.023,99	4.750	4.359	1.868	4.750	8.212	8.614
32.500	32.472,00	32.507,99	5.515	5.109	2.464	5.515	9.256	9.657
35.000	34.992,00	35.027,99	6.320	5.899	3.084	6.320	10.314	10.716
37.500	37.476,00	37.511,99	7.142	6.706	3.710	7.142	11.357	11.759
40.000	39.996,00	40.031,99	8.005	7.554	4.360	8.005	12.416	12.817
42.500	42.480,00	42.515,99	8.884	8.418	5.014	8.884	13.459	13.861
45.000	45.000,00	45.035,99	9.805	9.323	5.694	9.805	14.517	14.919
47.500	47.484,00	47.519,99	10.740	10.244	6.376	10.740	15.561	15.962
50.000	49.968,00	50.003,99	11.705	11.193	7.072	11.705	16.604	17.006
52.500	52.488,00	52.523,99	12.711	12.185	7.794	12.711	17.662	18.064
55.000	54.972,00	55.007,99	13.732	13.191	8.520	13.732	18.706	19.107
57.500	57.492,00	57.527,99	14.789	14.240	9.270	14.789	19.764	20.166
60.000	59.976,00	60.011,99	15.833	15.283	10.024	15.833	20.807	21.209

**Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.**

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0

<sup>3</sup> In allen Steuerklassen gilt PVZ = 0

<sup>4</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1